

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/186/72

Dresden, 18. Februar 2025

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 8/1286

**Thema: Anzahl von Islamisten, Salafisten und Jihadisten in Sachsen
im Jahr 2024**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Angaben zu den Fragen 1 und 2 beruhen auf dem derzeitigen Erkenntnisstand und sind vorläufig. Die endgültige Festlegung wird im Verfassungsschutzbericht 2024 erfolgen.

Frage 1:

Wie hoch war die Zahl der Islamisten in Sachsen mit Stand 31.12.2024?

Das islamistische Personenpotenzial im Freistaat Sachsen lag zum 31. Dezember 2024 bei ca. 400 Personen.

Frage 2:

Wie hoch war insbesondere die Zahl der Salafisten und der Jihadisten in Sachsen mit Stand 31.12.2024?

Dem Salafismus als Teilmenge des islamistischen Personenpotenzials wurden im Freistaat Sachsen zum 31. Dezember 2024 250 Personen zugeordnet.

Die Zahl der Personen, die dem jihadistischen Personenpotenzial als Teilmenge des salafistischen Personenpotenzials im Freistaat Sachsen zugeordnet werden, lag mit Stand 31. Dezember 2024 im unteren zweistelligen Bereich.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:**Wie hoch war das islamistisch-terroristische Personenpotenzial in Sachsen mit Stand 31.12.2024?**

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich.

Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden.

Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 4:

Wie viele der nach Fragen 1-3 erfragten Personen besitzen eine deutsche Staatsangehörigkeit, eine deutsche und eine weitere Staatsangehörigkeit oder keine deutsche Staatsangehörigkeit und wie viele der erfragten Personen befanden sich zum 31.12.2024, aufgrund welcher Straftaten, in Sachsen in Haft? (Bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln)

Bei den in den Fragen 1 bis 3 genannten Personenkreisen handelt es sich um valide geschätzte Personenpotentiale. Die betreffenden Personen selbst sind der Staatsregierung nur teilweise namentlich bekannt. Auch die Staatsangehörigkeiten der namentlich bekannten Personen werden weder statistisch erfasst noch summenmäßig in Datenverarbeitungsanlagen abrufbar vorgehalten. Selbst im Falle der händischen Auswertung des erfassten Personenanteils wäre daher keine valide Auskunft zu der auf Gesamtzahlen gerichteten Fragestellung möglich.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 befanden sich die nachfolgend aufgeführten beiden Personen in einer sächsischen Justizvollzugsanstalt in Haft, bei denen aus Gründen der in dem zuständigen Referat des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz bekannten Entscheidungen der jeweils zuständigen Gerichte und der darin abgeurteilten Taten eine Zuordnung zu den in der Fragestellung erwähnten Gruppen der „Islamisten, Salafisten und Jihadisten“ – ohne Aussage zur zeitlichen Komponente einer solchen Zuordnung – naheliegt.

Ein männlicher Strafgefangener wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 30. November 2018 rechtskräftig wegen Werbens um Mitglieder und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland, des Sichverschaffens einer Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, des öffentlichen Verwendens von Kennzeichen eines verbotenen Vereins, vorsätzlicher Körperverletzung, Bedrohung, Erschleichens von Leistungen, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Mit weiterem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 21. Mai 2021 wurde dieser Gefangene wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord und mit gefährlicher Körperverletzung schuldig gesprochen. Er wurde deshalb zu lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe verurteilt. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde vorbehalten. Das Urteil ist ebenfalls rechtskräftig.

Der Strafgefangene ist syrischer Staatsangehöriger.

Ein weiterer männlicher Strafgefangener wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 12. September 2024 rechtskräftig wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Monaten verurteilt.

Der Strafgefangene ist irakischer Staatsangehöriger.

Im Übrigen wird von einer weiteren Beantwortung der Frage aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands einer aus Anlass der vorliegenden Kleinen Anfrage vorzunehmenden Überprüfung der Personalakten aller Gefangenen in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten – sofern eine

Zuschreibung zu einer der drei Gruppen im Einzelfall denn überhaupt eindeutig möglich wäre – abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben.

Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die Frage, ob Gefangene als „Islamisten“, „Salafisten“ oder „Jihadisten“ einzuordnen sind, wird im Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) nicht erfasst. Eine Beantwortung der Frage wäre daher gleichermaßen nur dann möglich, wenn man alle Gefangenenpersonalakten händisch auswerten würde. Zum 31. Dezember 2024 befanden sich 2.841 Gefangene in den sächsischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafvollzugsanstalt. Für die entsprechende Auswertung der Gefangenenpersonalakten wäre von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 20 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung der Akten wird daher auf rund 118 Arbeitstage für eine in Vollzeit tätige Person geschätzt. Darüber hinaus wäre die Antwort auch dann nicht vollständig, denn die Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppierungen muss sich nicht zwingend aus den Akten ergeben. Der unverhältnismäßige Aufwand einer solchen Erfassung innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist würde nicht ohne den zumindest zeitweisen Verlust der Funktionsfähigkeit des sächsischen Justizvollzugs zu bewältigen sein. Bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit dieses Aufwands ist zu berücksichtigen, dass das erzielte Ergebnis einer solchen Erfassung vor dem Hintergrund der naturgemäß unklaren Definition der Begriffe „Islamist“, „Salafist“ und „Jihadist“ von vornherein inhaltlich ungenau und damit wohl nur von geringem Aussagegehalt wäre.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie des sächsischen Justizvollzugs andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts nicht zu leisten ist.

Frage 5:

Gegen wie viele Islamisten, Salafisten und Jihadisten wurden in Sachsen im Jahr 2024 Ermittlungsverfahren, wegen des Verdachts welcher Straftaten, geführt und welchen Ausgang hatten diese? (Sofern von einer „Beantwortung aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen wird“: Welche [grundsätzlichen] Kenntnisse hat die Staatsregierung zu Straften, welche von Islamisten, Salafisten und Jihadisten im Jahr 2024 in Sachsen begangen wurden)

Die Information, ob Ermittlungsverfahren gegen als „Islamisten“, „Salafisten“ oder „Jihadisten“ einzuordnende Beschuldigte geführt werden, wird weder statistisch, noch summenmäßig abrufbar in Datenverarbeitungssystemen erfasst. Selbst im Falle der händischen Auswertung aller Ermittlungsakten wäre keine valide Auskunft zu der auf Gesamtzahlen gerichteten Fragestellung möglich, denn die Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppierungen muss sich nicht zwingend aus den Akten ergeben.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung der Frage auch aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben.

Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Ob ein Beschuldigter als „Islamist“, „Salafist“ oder „Jihadist“ einzuordnen ist, wird von den Staatsanwaltschaften und Gerichten weder abschließend statistisch erfasst, noch in den jeweiligen Datenbanken gesondert ausgewiesen. Eine Beantwortung der Frage wäre daher gleichermaßen nur dann möglich, wenn man alle Akten zu im Jahr 2024 geführten Ermittlungsverfahren händisch auswerten würde.

Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Für das Jahr 2024 wären deutlich mehr als 100.000 Akten zu Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte auszuwerten, was – unter Zugrundelegung eines Gesamtarbeitsaufwands von 30 Minuten pro Akte – weit mehr als 1.250 Arbeitswochen für eine in Vollzeit tätige Person in Anspruch nehmen würde.

Darüber hinaus könnte auch dann keine vollständige Antwort auf die Frage erteilt werden, weil die Zugehörigkeit einer Person zu einer der abgefragten Gruppierungen nur in solchen Verfahren Gegenstand von Ermittlungen wird, in denen dies strafrechtlich relevant ist.

Auch wäre eine Beschränkung der Recherche nur auf beschuldigte Personen mit bestimmten Staatsangehörigkeiten nicht zielführend, da zu der abgefragten Personen-Gruppe auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zählen können.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster